

Schächten ja, aber nur mit Betäubung

Es gibt nicht wenige Leute, die bei Bekanntwerden der bundesrätlichen Absicht, das Schächterverbot aufzuheben, mit spontaner Zustimmung reagierten, weil sie diese Bestimmung für einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit halten. Dies umso mehr, weil die Volksinitiative, die 1898 das Verbot dieser rituellen Schlachtmethode in der Verfassung verankerte, eine deutlich judenfeindliche Stossrichtung aufwies. Betäubungsloses Schlachten soll deshalb wieder möglich sein, weil es als Ausdruck judenfeindlicher Gesinnung unserer Zeit nicht mehr ansteht. Diese Haltung ist verständlich und ehrenwert, aber bei näherem Hinsehen etwas voreilig und unsorgfältig.

Das Krebsgeschwür des Antisemitismus ist zwar auch nach dem Jahrtausendwechsel nicht überwunden, aber den allermeisten, die den Revisionsentwurf zum Tierschutzgesetz bekämpfen, geht es um den Tierschutz und sie kommen damit dem Kern der Sache mindestens so nahe wie die Befürworter, die, wie gesagt, aus verfassungsrechtlichen Gründen votieren und zudem der Meinung sind, das Schächten sei eine Tötungsart, die dem Töten, das in den schweizerischen Schlachthöfen tagtäglich vollzogen wird, nicht nachsteht.

Das ist nun die Frage. Zwar ist

nicht vom Tisch zu wischen, dass der Tierschutz in einem durchschnittlichen Grossschlachthof meist noch nicht befriedigend gelöst ist und viele Tiere, vor allem Schweine, aber auch Wiederkäuer, beim Zutrieb zur Betäubung in unterschiedlichem Mass Angst erleiden oder erschreckt werden. Wirtschaftliche und betriebstechnische Zwänge (hohe Schlachtfrequenzen), unzureichende Einrichtungen und menschliche Unzulänglichkeiten sind die Gründe dafür. In vollkommener Entspannung wird diese letzte Phase der Schlachttiere auch bei grösster Sorgfalt wohl nicht verlaufen, ende ihr Leben nun mit oder ohne Betäubung. Deshalb kann unzureichender Tierschutz im Schlachtbetrieb nicht als Argument für die Zulassung des Schächters benutzt werden. Die Betäubung, wird sie mit Bolzenschuss oder einem Stromstoss durchgeführt, setzt der Wahrnehmung und Schmerzempfindung innerhalb von Sekundenbruchteilen ein eindeutiges Ende (sofortiges Niederstürzen, Atemstillstand, erloschene Reflexe). Nur bei der CO₂-Betäubung der Schweine kommt es zu einer Verzögerung, die Tiere sind erst nach fünf bis zwölf Sekunden bewusstlos, erleiden aber keine Schmerzen. Es kommt vor, dass die Elektrobetäubung oder der Bolzenschuss nicht auf Anhieb sitzen, aber

die Vermutung, dass zwischen 10 bis 20 Prozent der Tiere fehlerhaft oder ungenügend betäubt würden, halte ich aufgrund eigener, langjähriger Erfahrung für stark übertrieben.

Wer das Schächten verbieten will, muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen können, dass diese Methode dem Tier eine unzumutbare Ängstigung und Schmerzen zufügt, bevor es das Bewusstsein verliert und im Vergleich mit der heute üblichen Betäubung vor dem Entbluten schlechter abschneidet. Um dies abzuklären, sind in zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen im Ausland, aber auch an unseren Veterinär fakultäten, Blutdruck- und Hirndruck gemessen, Hirnstromkurven abgeleitet oder Reflex- und Nennierenrinden-Funktionsprüfungen durchgeführt worden. Die Resultate lassen keine eindeutigen Schlüsse zu und die Interpretationen der Autoren sind teilweise widersprüchlich. Fest steht, dass der Blutdruck nach dem Halsschnitt augenblicklich auf so tiefe Werte zusammenfällt, dass die Hirndurchblutung sistiert. Ob sie aber über die an der Wirbelsäule gelegenen Arterien, die beim Schächterschnitt nicht durchtrennt werden, in einem begrenzten Umfang weiterbesteht, ist nicht vollständig klar und vollends problematisch wird

es, daraus abzuleiten, dass die Wahrnehmung des Tieres ebenfalls unmittelbar erlischt. Einzelne Autoren interpretierten die Beobachtung, dass ihre zu Untersuchungszwecken geschächteten Tiere den Halsschnitt reaktionslos ertrugen, als Hinweis auf eine bereits erloschene Schmerzempfindung. Das ist nach heutigem Wissensstand nicht mehr aufrecht zu halten. Aber auch die Beurteilung der Hirnstromaktivitäten hat die Unsicherheiten nicht vollends beseitigt. Sie bestehen nach dem Schächtschnitt während kurzer Zeit nahezu unverändert fort und sistieren beim Rind nach spätestens 32 Sekunden, beim Schaf früher. Erst dann liegt absolute Empfindungslosigkeit vor. Der Zeitpunkt seines Eintretens lässt sich aber nicht festsetzen, auch bei Zuhilfenahme des Kornealreflexes nicht, der beim Rind nach fast 40 Sekunden, bei Schafen und Ziegen etwas früher aussetzt.

Die Untersuchungen bleiben umstritten, aber sie haben den Sachverhalt immerhin soweit erhellt, dass es für eine Beurteilung ausreicht. 1) Die Vorbereitung des Tieres, Fesseln und in Seiten- oder Rückenlage fixieren, ist eine ängstigende Handlung, die grosses Erschrecken oder durch die Unterdrückung von Abwehrbewegungen gar Panikreaktionen provozieren kann. 2) Der Schnitt durch die

hoch empfindliche Halsregion wird vom Tier in wachem Zustand wahrgenommen und das Schmerzerlebnis dürfte darnach während kurzer Zeit mehr oder weniger stark weiterbestehen. Schächten, so meine Schlussfolgerung, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit eine für das Schlachttier qualvolle Angelegenheit.

Betäubungsloses Schlachten soll in der Schweiz also weiterhin verboten bleiben. Dies ist möglich, ohne die Speisevorschriften in der jüdischen oder muslimischen Religion zu verletzen. Es ist Juden und Jüdinnen nur verboten, Blut zu konsumieren, aber den Schächtschnitt ohne vorangehende Betäubung auszuführen, ist nirgendwo festgeschrieben. Somit konzentriert sich die Frage auf den Ausblutungsgrad des Schlachtkörpers und der – das haben u.a. deutsche Untersuchungen gezeigt – ist im Durchschnitt derselbe, sei das Schlachttier nun mit oder ohne Betäubung entblutet worden. Kleine Restblutmengen werden in bestimmten Organen, beispielsweise in der Leber oder der Lunge, ohnehin zurückbleiben, während das Gefässsystem der Muskulatur in der Regel ziemlich vollständig entleert wird. Um koscheres Fleisch zu gewinnen, darf ein Tier also auch betäubt werden. Mit einer Beurteilung des Schlachtvorganges insge-

samt und des Schlachtkörpers am Schluss liesse sich die Frage, ob das Fleisch den Speisegesetzen genügt, entscheiden.

Dem Schächtschnitt darf, so gesehen, eine Betäubung vorangehen. Als geeignete Methode bietet sich die Elektrobetäubung an. Das Tier steht aufrecht, der Kopf wird an einer Halfter durch einen Bodenring etwas nach unten gezogen und solange festgehalten, bis die Elektroden beidseits der Schädelhöhle angesetzt sind und der Stromfluss eingeleitet ist. Dieser löst augenblicklich einen epileptischen Anfall aus, ähnlich dem Grandmal des Menschen: sofortige Bewusstlosigkeit, Niederstürzen, Muskelzittern und Krämpfe. Um den Halsschnitt auszuführen, müssen freilich die starken Gliedmassenbewegungen unter Kontrolle gehalten werden. Eine betriebstechnische Herausforderung, die zu lösen ist.

Verhandlungen mit dem Israelitischen Gemeindebund und Vertretern der muslimischen Gemeinden müssten den Weg ebnen. Die Tierschutzgesetzgebung benötigte in diesem Punkt keine Anpassung und Artikel 20 des Eidg. Tierschutzgesetzes, der das Entbluten ohne Betäubung verbietet, behielte seine Gültigkeit bei.

Fritz Wunderli, Dr. med. vet.
Oberwilen 21, 9042 Speicher